

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN AUS DEM BEREICH VIDEOVERSUM (FILME, VIDEOS, ANIMATIONEN, PLATTFORM)**

## **1. GELTUNGSBEREICH**

- 1.1. Diese AGB gelten ausschließlich für sämtliche Leistungen der TOGETHER CCA GmbH (folglich „TOGETHER CCA“ genannt) an ihre Kunden (folglich „Vertragspartner“ genannt), die in Zusammenhang mit der Produktion, dem Schnitt und der Zurverfügungstellung etc von Videos, Filmen oder Animationen (folglich „Videoprodukte“ genannt) erfolgen oder die Plattform VideoVersum betreffen.
- 1.2. Diese AGB sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert und sind als wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes bzw Vertrags zu verstehen. Die Regelungen in Angeboten bzw Verträgen und deren Anhängen haben Vorrang vor diesen AGB, im Falle sich widersprechender Regelungen.

## **2. LEISTUNGSERBRINGUNG UND PFLICHTEN**

- 2.1. Die Erstellung von Videoprodukten erfolgt grundsätzlich auf Basis eines Drehbuch-Skripts. Der genaue Inhalt sowie die Gesamtdauer des Videoprodukts sind vom Vertragspartner gemeinsam mit TOGETHER CCA vor Durchführung der Produktion zu definieren. Die Kosten der Produktion werden anhand dieser Angaben geschätzt und können im Falle nachträglicher Änderungen höher als veranschlagt ausfallen. Falls bestimmte Inhalte oder Wünsche des Vertragspartners undurchführbar sind, wird TOGETHER CCA dies mitteilen und einstweilen keine Produktionsschritte oder Vorbereitungshandlungen setzen. TOGETHER CCA hat zudem zu jedem Zeitpunkt – auch nach Unterzeichnung des Angebots bzw von Verträgen – das Recht, die Erfüllung ohne rechtliche Konsequenzen, wie insbesondere den Entgeltentfall, zu verweigern, wenn der Vertragspartner anstößige oder gegen die Grundwerte von TOGETHER CCA verstoßende Inhalte oder Vergleichbares fordert.
- 2.2. Die künstlerische bzw kreative und technische Gestaltung der Videoprodukte obliegt TOGETHER CCA.

- 2.3. TOGETHER CCA wird dem Vertragspartner die für ihn erstellten Videoprodukte in einem gängigen, von TOGETHER CCA ausgewählten, Format übergeben bzw zur Verfügung stellen.
- 2.4. Die Übergabe von Rohmaterial ist nicht im Angebot umfasst und erfolgt nach Möglichkeit und Wunsch gegen ein festzulegendes Entgelt.
- 2.5. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, vor Auftragsbeginn sämtliche erforderlichen Film-/Foto- und Drehgenehmigungen von Behörden, Veranstaltern, Betreibern oder sonstigen Zustimmungsberechtigten einzuholen. TOGETHER CCA bietet an, gegen Entgelt erforderliche Drehgenehmigungen einzuholen.
- 2.6. Wünscht der Vertragspartner die Verwendung von bestimmtem Zusatzmaterial (Fotos, Texte, Bilder, Lichtbilder, Lichtbildwerke, Audioelemente, audiovisuelle Elemente) ist dieses – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird – vom Vertragspartner fristgerecht, vollständig und formatgerecht samt den für die Videoproduktion und die in Aussicht genommene Verwendung und Veröffentlichung erforderlichen Verwertungs- und Bearbeitungsrechten beizubringen.
- 2.7. Die vereinbarte Dauer von Videoprodukten kann aus Toleranzgründen um maximal 10% überschritten werden. Wird diese Grenze auf Wunsch des Vertragspartners, trotz Hinweis seitens TOGETHER CCA, überschritten, erhöht sich das vereinbarte Entgelt aliquot im Gesamtausmaß der zeitlichen Überschreitung im Verhältnis zur ursprünglich vereinbarten Länge. Wird folglich ein 3-Minuten-Video vereinbart, jedoch ein 4-Minuten-Video produziert, erhöht sich das vereinbarte Entgelt um 33%, wobei eine Überschreitung von bis zu 18 Sekunden (10%) kostenfrei auf Kulanz möglich wäre. Bei Überschreitung der Toleranzgrenze wird die gesamte Überschreitung entgeltspflichtig.
- 2.8. Es werden auf Wunsch des Vertragspartners maximal zwei „feedback-Schleifen“ angeboten. Anpassungen bzw Nachbesserungen sind somit auf höchstens zwei Vorgänge beschränkt. Darüberhinausgehende Anpassungen sind nur gegen zusätzliches Entgelt möglich.
- 2.9. Die im Angebot angegebene technische Ausstattung hinsichtlich Videoequipment und Videostudio kann sich aufgrund von Ersetzungen bzw Neuanschaffungen jederzeit ändern. Die Wahl des tatsächlich eingesetzten technischen Equipments obliegt TOGETHER CCA.
- 2.10. Die im Angebot angegebene Maximaldauer von herzustellenden Videoprodukten bezieht sich im Zweifel immer auf die Summe der Videoprodukte und nicht auf jedes einzelne.
- 2.11. Videoprodukte werden einmalig hergestellt und in keiner Form unentgeltlich weiterentwickelt, aktualisiert oder überarbeitet.

- 2.12. Sofern Videoprodukte Fehler oder auf TOGETHER CCA negativ sich auswirkende Inhalte enthalten, hat TOGETHER CCA das Recht, die Aussetzung der öffentlichen Zugänglichmachung unentgeltlich bei sonstiger Schadenersatzpflicht des Vertragspartners zu fordern.

### **3. TERMINE UND GEFahrTRAGUNG**

- 3.1. Termine von Drehtagen werden ortsunabhängig als Fixtermine vereinbart. Ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung von Drehtagen ist die Wahl eines abweichenden Termins bzw dessen Verschiebung ausgeschlossen. Leistungen bleiben im Falle einer Terminabsage voll entgeltspflichtig. Ein entgeltspflichtiger Ersatztermin ist in Abstimmung mit TOGETHER CCA zu vereinbaren.
- 3.2. Wetterbedingte Verschiebungen von Drehzeiten/Drehtagen sind nicht in den kalkulierten Produktionskosten enthalten (Weterrisiko). Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **4. ABNAHME**

- 4.1. Nach Abschluss der Produktion findet die Abnahme statt. Die Abnahme gilt stets als erfolgt, wenn die Vorgaben des Vertragspartners im Wesentlichen eingehalten wurden und die Videoprodukte diesem übergeben bzw zugänglich gemacht wurden. Im Rahmen dieser Abnahme können gegebenenfalls auch nachträgliche Änderungswünsche des Vertragspartners festgehalten werden.
- 4.2. Nachträglichen Änderungswünschen wird von TOGETHER CCA nur dann kostenfrei entsprochen, wenn die Videoproduktionen wesentliche Abweichungen vom vereinbarten Inhalt nach Drehbuch-Skript aufweisen. Sonstige Änderungen oder Erweiterungen werden nach Möglichkeit von TOGETHER CCA kostenpflichtig angeboten.

### **5. KOSTEN**

- 5.1. Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, sowie die unten näher bezeichnete Rechteeinräumung an den Videoprodukten enthalten.
- 5.2. Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Visagisten etc), auch wenn deren Beschaffung durch TOGETHER CCA erfolgt, sind gesondert zu bezahlen, sofern diese nicht im TOGETHER CCA Studio vorhanden und gewünscht sind. Nicht enthalten im Preis sind zudem Vervielfältigungen, Übersetzungen, Reisekosten, Verpflegungskosten und gegebenenfalls Musikrechte (GEMA- und Verlagsgebühren). Jegliche durch TOGETHER CCA zu Produktionszwecken beschaffte Requisiten und andere Produktionsmittel verbleiben nach Abschluss der Produktion jedenfalls im

Eigentum von TOGETHER CCA. Auf Wunsch von TOGETHER CCA sind diese vom Vertragspartner zu übernehmen.

- 5.3. Bei Verlust von bereits einmal übergebenen bzw zur Verfügung gestellten Videoprodukten kann die neuerliche Übergabe gegen Entgelt erfolgen, vorausgesetzt die entsprechenden Videoprodukte wurden noch nicht endgültig gelöscht.

## **6. GEWÄHRLEISTUNG**

- 6.1. TOGETHER CCA verpflichtet sich, ein gebrauchsfähiges Videoprodukt herzustellen und zu übergeben bzw zugänglich zu machen. TOGETHER CCA leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine gebrauchsfähige Ton- und Bildqualität aufweist. TOGETHER CCA übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Werbewirksamkeit oder den Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Ein Mangel liegt nur vor, wenn die hier zugesicherten Eigenschaften nicht vorliegen oder wenn das Videoprodukt inhaltlich wesentlich von der Vereinbarung nach Drehbuch-Skript abweicht.
- 6.2. Keinesfalls kann ein Mangel in der gestalterischen Umsetzung der Vorgaben erblickt werden. Durch seine Auftragserteilung bestätigt der Vertragspartner, sich vor der Angebotsunterzeichnung hinreichend von der gestalterischen Qualität der Leistungen von TOGETHER CCA durch frühere Arbeitsbeispiele und Referenzen überzeugt zu haben. Die Abnahme darf nicht aus geschmacklichen oder stilistischen Gründen verweigert werden. Geschmackliche Meinungsverschiedenheiten begründen keinen Anspruch auf Reduktion des Entgelts. Qualitätsforderungen, die auf einer subjektiven Beurteilung basieren, insbesondere Farbgebung, Helligkeit, Kontrast, Schnitt, Musikwahl oder Lautstärke begründen keinen Gewährleistungsanspruch.
- 6.3. Mängel, die innerhalb der hiermit vereinbarten Gewährleistungsfrist von sechs Monaten nach der Übergabe auftreten und im Übergabezeitpunkt bereits vorhanden sind, müssen vom Vertragspartner binnen 3 Tagen schriftlich gerügt werden. TOGETHER CCA hat diese binnen angemessener Frist, abhängig vom tatsächlichen Aufwand und der Komplexität des Mangels, unentgeltlich zu beseitigen. Die Wahl hinsichtlich der Art und Weise der Mangelbeseitigung obliegt TOGETHER CCA. TOGETHER CCA erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom Vertragspartner alle hierfür erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen, wie insbesondere eine genaue Mangelbeschreibung. Erst ab Erhalt der Beschreibung beginnt die angemessene Frist zur Mangelbehebung zu laufen.
- 6.4. Die Bestimmung des § 924 ABGB wird einvernehmlich abbedungen.

## **7. MITWIRKUNGSPFLICHT**

- 7.1. Der Vertragspartner ist zur Mitwirkung in jeder Phase der Erstellung und Bearbeitung der Videoprodukte unentgeltlich verpflichtet. Er hat alle Vorkehrungen zu treffen, die eine vertragskonforme Herstellung der Videoprodukte erfordern, sowie alle Handlungen zu unterlassen, die hierzu abträglich sein könnten. Der Vertragspartner hat TOGETHER CCA umgehend alle Informationen zur Verfügung zu stellen und Bereitstellungen zu treffen, die der Produktionsprozess erfordert.
- 7.2. Der Vertragspartner benennt gegenüber TOGETHER CCA einen für die Angelegenheiten der Videoproduktion zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner.

## **8. HAFTUNG**

- 8.1. Tritt bei der Herstellung eines Videoprodukts ein Umstand ein, der die vertragsgemäße Herstellung unmöglich macht, so haftet TOGETHER CCA nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt auch bei nicht termingerechter Fertigstellung der Videoprodukte. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitige Fertigstellung von Videoprodukten, die weder von TOGETHER CCA noch vom Vertragspartner zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Vertragspartners („Höhere Gewalt – neutrale Sphäre“).
- 8.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an Drehtagen, die in dessen Räumlichkeiten stattfinden, die örtlichen Gegebenheiten dergestalt vorzubereiten, dass kein Risiko für die Mitarbeiter von TOGETHER CCA besteht. Für Schäden, die aus vermeidbaren Gefahrenquellen (zB herumliegende Gegenstände) resultieren, haftet der Vertragspartner. Dies gilt sowohl für Sach- als auch Personenschäden. Kommt es zu Verzögerungen bzw Behinderungen der Drehtätigkeiten aufgrund einer nicht rechtzeitig vorbereiteten Drehumgebung, oder aufgrund von vom Vertragspartner zu vertretenden Umständen (zB Lärm) trägt dieser die hierfür zusätzlich anfallenden Kosten.
- 8.3. Die Drehumgebung ist vom Vertragspartner sauber, frei von Hindernissen, geräumt von nicht zum Dreh erforderlichen Fahrnissen und (sofern nicht unter freiem Himmel), ausgestattet mit ausreichender Beleuchtung und Stromanschlüssen, zur Verfügung zu stellen.
- 8.4. TOGETEHR CCA trifft keine Verantwortung für den unvorhergesehenen Ausfall technischer Geräte oder Einrichtungen. Kommt es aufgrund technischer Ausfälle seitens TOGETHER CCA zu Verschiebungen, Verzögerungen oder Verspätungen können keine Ansprüche gegenüber TOGETHER CCA erhoben werden, es sei denn es liegt grobes Verschulden oder Vorsatz vor. TOGETHER CCA behält sich das Recht vor, im Falle von Krankheit bzw Arbeitsunfähigkeit unersetzbarer Mitarbeiter Drehtage zu verschieben, ohne hierbei ersatzpflichtig zu werden.

- 8.5. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung der hergestellten bzw herzustellenden Videoprodukte haftet TOGETHER CCA – aus welchem Rechtstitel immer – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.6. Die Haftung von TOGETHER CCA ist auf eigenes Verschulden und dasjenige der im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter beschränkt, insbesondere im Falle der Beschädigungen des Eigentums des Vertragspartners im Zuge der gesamten Videoproduktion.
- 8.7. Rechte des Vertragspartners aus dem Titel des Schadenersatzes verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Schadenersatzansprüche gegenüber TOGETHER CCA sind stets mit 50% der Summe des betreffenden Videoprodukts beschränkt.

## **9. ZAHLUNG UND ENTGELTE**

- 9.1. Falls im Angebot nichts anderes vereinbart wurde, sind 40% des Entgelts 14 Tage nach Unterzeichnung des Angebots fällig. 60% des vereinbarten Entgelts werden 14 Tage nach Übergabe des Videoprodukts fällig. Im Falle der Stornierung von bereits vereinbarten Leistungen wird der noch offene Betrag nach 14 Tagen ab Erklärung der Stornierung fällig.
- 9.2. Alle Preise sind als Nettopreise (exkl USt) zu verstehen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem TOGETHER CCA über sie verfügen kann.
- 9.3. Kommt der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug, ist TOGETHER CCA berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten und Aufwände zu verrechnen, ohne dass es hierbei auf die Verantwortlichkeit des Verzugs ankommt.
- 9.4. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von TOGETHER CCA anerkannt wurden.

## **10. GEISTIGES EIGENTUM**

- 10.1. TOGETHER CCA räumt dem Vertragspartner hiermit im Sinne des § 24 UrhG (Werknutzungsrecht) das ausschließliche, örtlich unbegrenzte Recht ein, die vertragsgegenständlichen Videoprodukte zu gewerblichen Zwecken hinsichtlich sämtlicher Verwertungsrechte zu nutzen. TOGETHER CCA selbst behält sich hierbei ausdrücklich das Recht vor, die erstellten Videoprodukte zu jedwedem eigenen Zweck zu verwenden, nicht jedoch einem Dritten zu übertragen (Upload auf Videoplattformen durch TOGETHER CCA ist zulässig).
- 10.2. Von der Rechteinräumung ausgenommen sind die Rechte zur Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und fremdsprachigen Synchronisation, sofern diese nicht

vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Weitere Einschränkungen sind gegebenenfalls dem Angebot zu entnehmen. Der Verstoß gegen diese Bestimmung wird mit einer Konventionalstrafe in Höhe des dreifachen Angebotspreises besichert. Darüberhinausgehende Schadenersatzforderungen bleiben ausdrücklich unberührt.

- 10.3. Die Übertragung der Rechte erfolgt erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Entgelte und Kosten. Sämtliche Rechte bleiben bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich bei TOGETHER CCA.
- 10.4. TOGETHER CCA verpflichtet sich nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners, das Original-, Bild- und Tonmaterial der Videoprodukte gegen Kostenersatz fachgerecht zu lagern. Die Dauer der Lagerung muss schriftlich festgehalten werden, andernfalls TOGETHER CCA keine Aufbewahrungspflicht trifft.
- 10.5. TOGETHER CCA ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk in Videoprodukten gut sichtbar anzuführen, sofern nicht gegen Entgelt anders vereinbart.
- 10.6. Videoprodukte von TOGETHER CCA können Bestandteile (zB Musik) von Drittanbietern (zB „Envato Elements“) enthalten. Falls entsprechende Elemente enthalten sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, gelegentlich festgelegte Nutzungsbeschränkungen einzuhalten (zB Verbot der Präsentation auf Festivals).

## **11. VIDEOVERSUM**

- 11.1. „VideoVersum“ ist eine von TOGETHER CCA gegen Entgelt zur Verfügung gestellte Videoplattform und bietet die Möglichkeit, sich über einzelne Versicherungsprodukte und Branchenupdates zu informieren. Videos, die über VideoVersum zur Verfügung gestellt werden, sind unter Umständen im Hintergrund auf YouTube- oder anderen Servern gespeichert. Die Zurverfügungstellung von Videos auf VideoVersum ist daher nur solange möglich als eine Speicherung auf den Servern möglich und zulässig ist. Fällt diese Voraussetzung weg, wird sich TOGETHER CCA bemühen, entsprechenden Ersatz zu finden.
- 11.2. Auf Wunsch des Vertragspartners werden auf der Plattform zur Verfügung gestellte Videoprodukte unter Einhaltung einer angemessenen Frist kostenlos wieder entfernt. TOGETHER CCA behält sich das Recht vor, sämtliche Videoprodukte nach Ablauf eines Jahres zu löschen sowie bei Entfall der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen TOGETHER CCA und dem Vertragspartner.
- 11.3. Unter Nichtberücksichtigung der Speicherverfügbarkeit auf externen Servern

garantiert TOGETHER CCA eine Verfügbarkeit von VideoVersum von mindestens 95% auf Basis eines Kalenderjahres.

- 11.4. Der Vertragspartner hat grundsätzlich kein Wahlrecht hinsichtlich der Position oder Platzierung von Videoprodukten auf VideoVersum. Eine bestimmte Darstellung, Positionierung bzw. Reihung ist jedoch nach Absprache mit TOGETHER CCA gegen ein gesondertes Entgelt auf eine bestimmte zu vereinbarende Dauer möglich. Der Vertragspartner hat hierauf allerdings keinen Anspruch.

## **12. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND**

- 12.1. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages über die Herstellung, Bearbeitung etc von Videoprodukten ist nicht möglich.
- 12.2. TOGETHER CCA ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzukündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jede wesentliche Vertragsverletzung, welche trotz schriftlicher Mahnung (E-Mail genügt) nicht abgestellt wird, sofern eine Mahnung zweckmäßig ist.
- 12.3. Ein wichtiger Grund zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages liegt für TOGETHER CCA insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner:
- in Konkurs fällt oder die Konkursöffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
  - mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis für die Dauer von zwei Monaten ab Fälligkeit in Verzug gerät und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der Vertragsauflösung erfolglos gemahnt wurde;
  - schuldhaft gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt;
  - die vereinbarten Nutzungsbeschränkungen verletzt oder sonst einen Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen begeht, die TOGETHER CCA eine Fortführung des Vertrages unzumutbar machen.
- 12.4. Der Vertragspartner ist wegen einer Vertragsverletzung durch TOGETHER CCA nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die Vertragsverletzung auf grobem Verschulden von TOGETHER CCA beruht.

## **13. DATENSCHUTZ**

- 13.1. Der Vertragspartner sichert zu, und steht verschuldensunabhängig dafür ein, von sämtlichen natürlichen Personen, bei Minderjährigen von deren gesetzlichen Vertretern, welche in die Produktion eingebunden sind und von denen im Rahmen der Produktion personenbezogene Daten (zB Bild- und Videoaufnahmen) verarbeitet werden, vor Beginn der Produktion, das



ausdrückliche, schriftliche und unwiderrufliche Einverständnis zur Verwertung der personenbezogenen Daten einzuholen und dies TOGETHER CCA auf Verlangen nachzuweisen.

- 13.2. Sollte der Vertragspartner bis zum vereinbarten Drehtermin nicht das schriftliche, unwiderrufliche Einverständnis der beteiligten natürlichen Personen nachweisen können, kommt TOGETHER CCA mit ihrer Leistungspflicht nicht in Verzug, bis der Vertragspartner sämtliche Einverständniserklärungen vorgelegt hat. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten aufgrund von Verzögerungen oder Verschiebungen etc trägt der Vertragspartner. TOGETHER CCA übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte.

#### **14. GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG**

- 14.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang aus den gegenseitigen Vertragsbeziehungen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden vertraulichen Informationen, Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse über den jeweils anderen Vertragspartner geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwertung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Daten und Informationen aufgrund Gesetzes, einer Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offen gelegt werden müssen.
- 14.2. Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Daten haben, werden ausdrücklich zur Geheimhaltung dieser Daten im Sinne des Artikel 28 Abs 3 lit b DSGVO verpflichtet.
- 14.3. Vertrauliche Informationen sind zudem technische Informationen, sowie Informationen, die in Bezug auf die gegenseitigen vertraglichen Beziehungen offengelegt werden, sowie alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden. Im Zweifelsfall hat der Vertragspartner mit TOGETHER CCA vor einer Veröffentlichung zu klären, ob eine Information als vertraulich angesehen wird.
- 14.4. Diese Verschwiegenheitsverpflichtungen bleiben auch im Falle eines Ausscheidens der beschäftigten Personen aus dem Unternehmen der jeweiligen Partei sowie auch nach Beendigung dieses Vertrages aufrecht.
- 14.5. Dem Vertragspartner ist es untersagt, alle erlangten technischen Kenntnisse und Know-how sowie geheimen Informationen für andere als die vertragsgegenständlichen Zwecke zu verwenden oder diese ohne schriftliche Einwilligung von TOGETHER CCA selbst oder durch Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu nutzen oder sonst zu verwenden, zu verwerten oder zum Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung zu machen.

- 14.6. Ausgenommen davon sind solche Erfahrungen, technische Kenntnisse und Informationen, bezüglich derer der Vertragspartner gegenüber TOGETHER CCA schriftlich nachgewiesen hat, dass diese der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich gewesen sind oder von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.

## **15. REGELUNGEN ZU MITARBEITERN**

- 15.1. Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Videoproduktion erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. Der entsprechende Mitarbeiter seitens TOGETHER CCA ist im Angebot genannt. TOGETHER CCA ist berechtigt, den genannten Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen.
- 15.2. Die Mitarbeiter von TOGETHER CCA treten in kein Arbeitsverhältnis zum Vertragspartner, auch wenn sie in dessen Räumlichkeiten tätig werden. Der Vertragspartner wird Wünsche bezüglich der zu erbringenden Leistungen ausschließlich durch seinen benannten Ansprechpartner, dem von TOGETHER CCA benannten Ansprechpartner übermitteln und den Mitarbeitern von TOGETHER CCA keine Weisungen erteilen.
- 15.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre nach Vertragsende keine Mitarbeiter der anderen Vertragspartei direkt oder indirekt abzuwerben. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist vom Verletzer dieser Bestimmung ein Brutto-Jahresgehalt in der Höhe des letzten Bezugs des betreffenden Mitarbeiters an den anderen Vertragspartner zu entrichten (inklusive Sonderzahlungen, Prämien, Dienstnehmeranteil, Zuschlägen und Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung). Im Falle eines erfolglosen Abwerbungsversuches ist die Hälfte des genannten Betrages an den Vertragspartner zu zahlen. Die Pflicht zum Nachweis trifft jeweils jenen Vertragspartner, der dem anderen eine Verletzung dieser Bestimmung vorwirft.

## **16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 16.1. Es bestehen keinerlei mündliche oder schriftliche Abreden. Allfällige früher getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen, die im Widerspruch zu diesen AGB stehen, verlieren ihre Gültigkeit.
- 16.2. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass TOGETHER CCA dessen Firmenbezeichnung samt der vom Vertragspartner selbst auf dessen Webseite veröffentlichten Informationen gegenüber Dritten als Referenz benennt.

- 16.3. Bei offensichtlichen Schreib-, Druck- oder Rechenfehlern auf der Website, in Werbeunterlagen oder in Vertragstexten ist der betroffene Teil neu zu verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, ist TOGETHER CCA berechtigt, den Vertrag rückwirkend oder zum aktuellen Zeitpunkt (ex tunc oder ex nunc) aufzulösen.
- 16.4. Sämtliche Mitteilungen sind schriftlich an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse zu richten, sofern gesetzlich nicht zwingend eine andere Form vorgesehen ist. Die Übersendung via E-Mail genügt der Schriftform.
- 16.5. Als Erfüllungsort für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierende Verpflichtungen wird der Sitz von TOGETHER CCA vereinbart.
- 16.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse als rechtswirksam zugegangen gelten.
- 16.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung bezweckt haben. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.
- 16.8. Zur Klärung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Vertragsverhältnissen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ebenso ausgeschlossen.